

## **Bebauungsplan „Sommerau“**

## **Deckblatt Nr. 9**

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

### I. Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat Eging a.See hat in der Sitzung vom 05.05.2022 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans Sommerau mit Deckblatt Nr. 9 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Entwurf des Deckblatts Nr. 9 zum Bebauungsplan Sommerau in der Fassung vom 27.05.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 öffentlich ausgelegt.

3. Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 9 zum Bebauungsplan Sommerau in der Fassung vom 27.05.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 beteiligt.

4. Der Markt Eging a.See hat mit Beschluss des Marktgemeinderats Eging a.See vom ..... die Änderung des Bebauungsplans Sommerau mit Deckblatt Nr. 9 gem. § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

5. Ausgefertigt:

Eging a.See, .....

W. Bauer

1.Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Sommerau mit Deckblatt Nr. 9 wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt zum Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 und 215a BauGB wird hingewiesen.

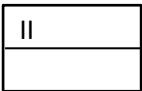

## II. Begründung

### 1. Anlass der Änderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Sommerau lassen derzeit Flachdächer nur für Gebäude mit maximal 1 Vollgeschoss zu. Mit der Änderung soll ermöglicht werden, im gesamten Geltungsbereich auch Gebäude mit Untergeschoss und 2 Vollgeschossen mit einem zeitgemäßen Flachdach auszustatten.

### 2. Änderung

Die folgende Festsetzung **ersetzt** die bisherige Festsetzung 3.12:

3.12		FD	Flachdach
		UG+II	UG + maximal 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze
		(Sockelhöhe	entfällt)
		Wandhöhe	talseits max. 9,50 m ab OK Urgelände bis OK Attika

**Die weiteren Festsetzungen bleiben unverändert.**

**MARKT EGING a.SEE**